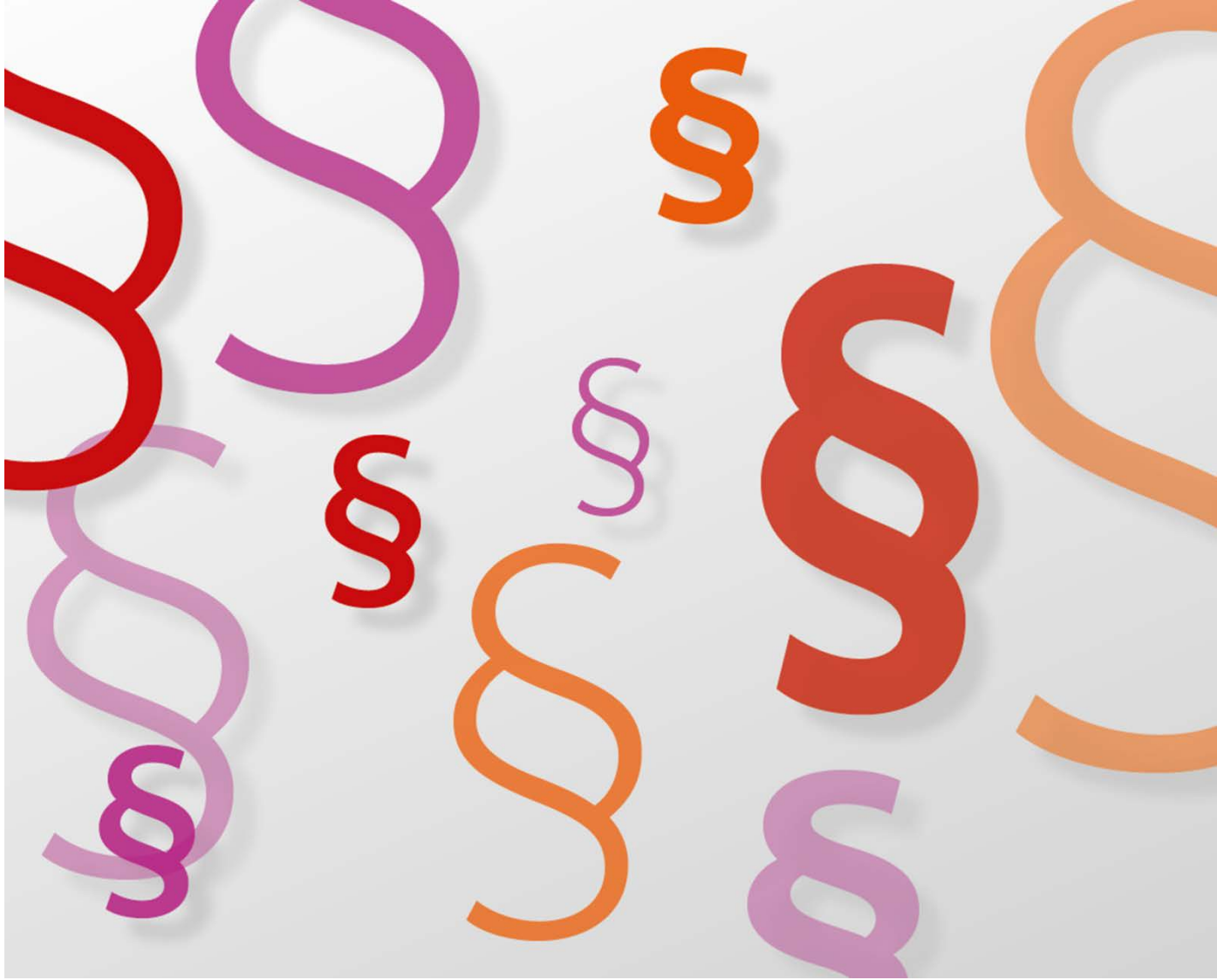




Amtliche Mitteilung Nr. 10/2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Business der
Technischen Hochschule Köln

Vom 24. Februar 2016

Herausgegeben am 26. Februar 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Dritte
Satzung zur Änderung
der
Prüfungsordnung**

**für den Studiengang International Business
mit dem Abschlussgrad Master of Arts
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
24. Februar 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang International Business mit dem Abschlussgrad Master of Arts der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 24. November 2009** (Amtliche Mitteilung 27/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2013 (Amtliche Mitteilung 17/2013), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den **§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und 31 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ sowie in § 1 Abs. 2 Satz 1 durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. In der Bezeichnung der Prüfungsordnung und in den **§§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 31 Abs. 6** wird die Bezeichnung „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ durch die Bezeichnung „Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ ersetzt.

3. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe „§ 10“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

4. In **§ 3 Abs. 3** werden in **Satz 2** die Zahl „400“ gestrichen und durch die Zahl „500“ ersetzt sowie hinter **Satz 3** die folgenden **Sätze 4 und 5** eingefügt: „Zusätzlich sind sehr gute Englischkenntnisse (nach dem Europäischen Referenzrahmen, Stufe B2) für die Zulassung nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.“ Die nachfolgenden Sätze werden zu den Sätzen 6 bis 10.

5. **§ 10** erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

Artikel II

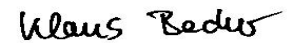
Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 24. Juni 2015 und 19. Januar 2016 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 17. Februar 2016.

Köln, den 24. Februar 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

In Vertretung

Handwritten signature of Klaus Becker in black ink.

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident